

AZ. 131-9/10-77/Bo

Betrifft: Benützungsbewilligung

## Bescheid

~~Herrn~~ — Frau

Margarete Weber

Leobersdorferstr.207

in Berndorf II.

I. Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 8.Okt.1975, AZ. 153-9/1, die Bewilligung

— zum ~~Knoten~~<sup>1)</sup> — Zubau<sup>1)</sup> — Umbau<sup>1)</sup>

— ~~zur Änderung im Bestandsetzung<sup>1)</sup>~~

— ~~zur Widmung<sup>1)</sup>~~

— ~~zur Aufstellung folgenden Maschinen im Gegenstand<sup>1)</sup>~~

— ~~zur Anlage, Erweiterung oder Verwendung<sup>1)</sup>~~

auf dem Grundstück in Berndorf II., Leobersdorferstr.207

Parz. Nr. 327, EZ. 669 689 KG. Berndorf II. Bezirk erteilt.

Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 22.Sept1977 <sup>1980-12-10</sup> ~~ein Bescheid~~ <sup>amtlich berichtet</sup> vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergeht nachstehender

Stadtgemeinde Berndorf  
Stadtbauamt  
2560 Berndorf

## Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 111 NÖ. Bauordnung fest, daß das Vorhaben bewilligungsmäßig ausgeführt worden ist, und erteilt daher die

## Benützungsbewilligung

Die geringfügigen, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt<sup>1)</sup>. Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden<sup>1)</sup> — und die aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden<sup>1)</sup>, und zwar bis längstens

30. Nov. 1977 <sup>2)</sup>.

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit<sup>1)</sup> — ~~die Baulichkeit~~ darf nunmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 310.-- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides ~~an der Gemeindekasse~~ <sup>mit beiliegendem Erlagschein<sup>1)</sup> (Zahlschein)<sup>1)</sup></sup> zu entrichten.

## Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen<sup>1)</sup> — und Auflagen<sup>1)</sup> genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 34 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung

in der Höhe von S 150,--

Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 4 Amtorgan(en) und der Verhandlungsdauer von 1 halben Stunden gemäß der Gemeindekommissionsgebührenverordnung in der Höhe von S 160,--

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für

in der Höhe von S ---

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtm<sup>1)</sup> — Gemeindeg<sup>1)</sup> Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.



Der Bürgermeister:

*Kopelman*

Vizebürgermeister

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!